



## Ratgeber Recht

# WER SOLL DAS BEZAHLEN?

## Streit um Beerdigungskosten

### Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Mein Vater ist verstorben. Da ich als Einzige seiner vier Nachkommen im Kanton wohne, habe ich die Todesanzeige aufgegeben, die Beerdigung mit der Abdankung und ein Trauermahl organisiert. Die entstandenen Kosten habe ich persönlich bezahlt. Alles in allem habe ich dafür rund 10000 Franken der Erbengemeinschaft vorgeschossen. Während meine beiden Schwestern damit einverstanden sind, meint mein Bruder, ich hätte völlig übertrieben und er würde sich an den Kosten nicht beteiligen. Auch sagt er, wir hätten darüber einstimmig befinden müssen und er sei in die ganze Organisation nicht eingebunden gewesen. Ich finde das unfair. Was kann ich tun? Im Nachlass befinden sich noch Bankguthaben und eine schöne Wohnung in M.

### Der Experte antwortet:

Todesfall- und Bestattungskosten sind sogenannte Erbgangsschulden. Dies sind Schulden, die in direktem Zusammenhang

mit dem Ableben des Erblassers und der Abwicklung und Liquidation der Erbengemeinschaft stehen. Genau genommen sind dies nicht Schulden des Erblassers, weil nicht er diese Schulden eingegangen ist. Vielmehr sind es Schulden der Erben. Lehre und Rechtsprechung halten mehrheitlich dafür, dass auch für Erbgangsschulden solidarische Haftung der Erben besteht. Das heisst: Jeder Erbe haftet für die ganze Schuld. Da Sie nun diese Schulden bezahlt haben, steht Ihnen der Rückgriff auf Ihre Mitschuldner zu. Mit anderen Worten: In der Erbteilung ihres Vaters können Sie zuerst Ihr Guthaben von 10000 Franken beziehen, bevor der Nachlass geteilt wird. Im Ergebnis haben sich dann alle Erben mit je einem Viertel an den Kosten beteiligt.

Der Einwand Ihres Bruders ist allerdings nicht ganz unverständlich. Grundsätzlich können sich die Erben einer Erbengemeinschaft nur gemeinsam und einstimmig verpflichten. Dies macht die Erbengemeinschaft deshalb zuweilen schwer-

*An den Bestattungskosten müssen sich alle Erben beteiligen.*

fällig oder im Extremfall sogar gänzlich entscheidungsunfähig. Wo allerdings der Gemeinschaft Schaden droht, darf jeder Erbe verhältnismässige Massnahmen ergreifen, um den Schaden abzuwenden.

Nach dem Tod eines Menschen stehen ebenfalls Entscheide an, die die Erben nicht auf lange Dauer aufschieben können. Es kann deshalb richtig sein, dass jemand das Heft in die Hand nimmt und die erforderlichen Massnahmen trifft. Wichtig ist dabei, dass der handelnde Erbe verhältnismässig vorgeht und die mutmasslichen Interessen der anderen Erben berücksichtigt. Hier scheinen mir die Kosten für die Bestattung Ihres Vaters in einem vernünftigen Verhältnis zur Hinterlassenschaft zu stehen. Auch ist es üblich, eine Todesanzeige aufzugeben und ein Leidmahl auszurichten. Ich bin deshalb der Meinung, dass Ihr Bruder sich auch an den Kosten beteiligen muss.

Übrigens: Wo der Nachlass nicht werthaltig ist und die Erben deshalb ausgeschlagen haben, bleibt die Rechnung an demjenigen Erben hängen, der die entsprechenden Aufträge erteilt hat. Aufgrund der Ausschlagung bestehen keine Erbgangsschulden im klassischen Sinne und deshalb auch keine gesetzliche Solidarität zwischen den Erben mehr. In diesem hypothetischen Fall stünden deshalb Sie alleine in der Pflicht.



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.**